



## Regeln für die Fachoberschule

### 1. Pflichten der Schüler\*innen

(§1, 2 Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses)

In der Fachoberschule besteht **Schulpflicht**, d.h. die Schüler\*innen müssen an allen Unterrichts- und sonstigen Veranstaltungen (z.B. Praktikum, Exkursionen, Wandertage) teilnehmen.

### 2. Studienfahrten in der Fachoberschule

Studienfahrten sind Unterrichtsveranstaltungen besonderer Art. Sie gehören zum Bildungsprogramm der Fachoberschule. Daher ist die Teilnahme für alle Schüler\*innen verpflichtend. Die Kosten für die Studienfahrten belaufen sich auf max. € 600,00. In sozialen Härtefällen können Zuschüsse beantragt werden. In der Fachoberschule werden Studienfahrten in der Klasse 12 durchgeführt. Diese beziehen sich inhaltlich auf den Unterricht in der Fachoberschule.

### 3. Verhalten bei Krankheit

Versäumnisse von einem oder mehreren Unterrichtstagen wegen Krankheit müssen innerhalb von drei Schultagen unaufgefordert über eine Krankmeldung (**Attest**)/Entschuldigung im Schüler\*innen-Kalender belegt und dem/der Klassenlehrer\*in zur Kenntnis vorgelegt werden. Im Vorfeld kann eine Information auch per email übermittelt werden. Die Klassenkonferenz kann auf Verlangen des Klassenlehrers/der Klassenlehrerin beschließen, dass die Versäumnisbegründung ein ärztliches Attest sein muss. Die Kosten für ein auszustellendes Attest übernimmt der/die Schüler\*in oder Erziehungsberechtigte.

Wird ein/eine Schüler\*in im Laufe eines Unterrichtstages krank, muss er/sie sich beim/bei der **Folgelehrer\*in** abmelden. Diese\*r vermerkt die Abwesenheit im Klassenbuch.

### 4. Beurlaubungen

Hat der/die Schüler\*in einen wichtigen außerschulischen Grund (Vorstellungstermin, besonderes Familienfest, Führerscheinprüfung, Besuch der Uni-Tage o.ä.) und möchte deshalb vom Unterricht befreit werden, so ist ein Antrag auf Beurlaubung von **bis zu zwei Schultagen** beim Klassenlehrer/der Klassenlehrerin einzuholen. Eine Beurlaubung für **mehrere Schultage** oder **direkt vor und/oder nach den Ferien** ist beim Schulleiter einzuholen. Bei mehrtägigen Beurlaubungen muss der Antrag einen **angemessenen Zeitraum** vor der Beurlaubung vorliegen. Bei bis zu zweitägigen Beurlaubungen ist der Antrag spätestens fünf Unterrichtstage vor dem Ereignis vorzulegen. Ein Anspruch auf Beurlaubung besteht nicht. **Eine nachträgliche Beurlaubung ist nicht möglich**; die versäumten Unterrichtsstunden gelten dann als unentschuldigt. Den Anträgen sind entsprechende Bescheinigungen oder Einladungen beizufügen. Diese sind im Schüler\*innen-Kalender abzuheften.

### 5. Fehlzeiten durch die Mitarbeit in der Schülervertretung

Versäumte Unterrichtsstunden, die wegen der Mitarbeit in der SV und/oder in anderen Schulgremien entstehen, werden nicht als Fehlzeiten gezählt. Die Abwesenheit aus diesen Gründen muss der Fachlehrer\*in/dem Fachlehrer **zuvor** mitgeteilt werden.

### 6. Bewertung von unentschuldigten Fehlzeiten

Alle weiteren Versäumnisse, die nicht nach den obigen Regeln begründet werden, sind von dem/der Schüler\*in zu vertreten; sie sind demnach unentschuldigt. Gem. § 73 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz erhält ein/eine Schüler\*in die Note ungenügend, wenn Leistungsbewertungen aus Gründen, welche der/die Schüler\*in zu vertreten hat, nicht möglich sind.

**Zu viele unentschuldigte Fehlzeiten führen zum Schulverweis.**



## 7. Klassenarbeiten

Versäumt eine/r Schüler\*in eine **Klassenarbeit** oder einen anderen Leistungsnachweis, muss dies in jedem Fall durch ein ärztliches **Attest** begründet werden.

Die Klassenarbeit wird mit der Note ungenügend bewertet (00 Punkte), wenn nicht innerhalb von **drei Schultagen** nach Rückkehr in die Schule dem/der betreffenden Fachlehrer\*in ein ärztliches Attest vorgelegt wird.

Ein Anspruch auf Nachschreiben besteht grundsätzlich nicht, d.h. der/die Fachlehrer\*in kann - muss aber nicht - einen Nachschreibetermin anbieten.

**Vor und nach den Klassenarbeiten werden selbst geschriebene Entschuldigungen nicht akzeptiert, sofern der/die Klassenlehrer\*in nicht anders entscheidet.**

In den Pflicht- und Wahlpflicht-Themenfeldern des beruflichen Lernbereichs sind je nach Stundenumfang eine oder zwei schriftliche Arbeiten je Schulhalbjahr anzufertigen. In den Themenfeldern, in denen zwei schriftliche Arbeiten zu erbringen sind kann jeweils eine der schriftlichen Arbeiten auch durch einen anderen Leistungsnachweis, insbesondere ein Referat, eine Präsentation, eine Hausarbeit oder eine Projektarbeit ersetzt werden.

Klasse 11:

In Deutsch, Englisch, Mathematik und Politik und Wirtschaft werden je Schulhalbjahr jeweils ein oder zwei schriftliche Arbeiten geschrieben. Je Schuljahr kann jeweils eine der schriftlichen Arbeiten auch durch einen anderen Leistungsnachweis, insbesondere ein Referat, eine Präsentation, eine Hausarbeit oder eine Projektarbeit ersetzt werden.

Klasse 12:

In Deutsch, Englisch und Mathematik werden im ersten Schulhalbjahr jeweils zwei schriftliche Arbeiten, im zweiten Schulhalbjahr jeweils eine oder zwei schriftliche Arbeiten geschrieben. Im ersten Schulhalbjahr kann in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sowie je Schuljahr in den übrigen Fächern jeweils eine der schriftlichen Arbeiten durch einen anderen Leistungsnachweis, insbesondere ein Referat, eine Präsentation, eine Hausarbeit oder eine Projektarbeit ersetzt werden.

In den übrigen Fächern sind je Schulhalbjahr jeweils eine oder zwei schriftliche Leistungsnachweise zu erbringen. Einer der beiden Leistungsnachweise im Schuljahr kann durch andere Leistungsnachweise wie Referate, Präsentationen, Hausarbeiten oder Projektarbeiten ersetzt werden.

## 8. Verspätungen

Verspätungen zum Unterrichtsbeginn werden in der Kursliste aktenkundig gemacht. Wer sich verspätet, meldet sich der anwesenden Lehrkraft an, um nicht als fehlend geführt zu werden.

Als unentschuldigte Fehlzeiten werden Verspätungen ohne hinreichenden Grund und längere Abwesenheitszeiten während des Unterrichts gezählt.



# FELDBERGSCHULE OBERURSEL

SELBSTSTÄNDIGE BERUFLICHE SCHULE DES HOCHTAUNUSKREISES

## 9. Noten

Zeugnisse und Noten haben in erster Linie eine Informationsfunktion. Schüler\*innen und Erziehungsberechtigte sollen über den Stand der Leistungen informiert werden.

Für die Notenerteilung im Punktesystem gilt folgende festgelegte Skala:

ab 95%	ab 90%	ab 85%	ab 80%	ab 75%	ab 70%	ab 65%	ab 60%	ab 55%	ab 50%	ab 45%	ab 40%	ab 33%	ab 27%	ab 20%	unter 20
15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

Sind mehr als 50 % der Arbeiten schlechter als 05 Punkte, so wird die Arbeit entsprechend der Vorgabe des hessischen Kultusministeriums wiederholt. Dies gilt auch für schulinterne Vergleichsarbeiten. Die Berechnung bezieht sich dann auf **alle** abgelieferten schriftlichen Arbeiten der gesamten Jahrgangsstufe der Schule oder des Bildungsgangs. Bei Vergleichsarbeiten wird der Notenspiegel sowohl für die Klasse als auch für die gesamte Jahrgangsstufe der Schule erstellt.

Die Fach- oder Lehrgangsnote besteht in der Regel zu 50 % aus der schriftlichen, zu weiteren 50 % aus den mündlichen Leistungen. **Die Fächer Politik und Ethik legen in ihren Fachkonferenzen eine Gewichtung fest.**

**10. Epochal erteilter Unterricht** (z.B. Sport, Physik) **ist versetzungswirksam.** Noten im epochal erteilten Unterricht stehen in den am Ende eines Schuljahres erteilten Zeugnissen.

## 11. Informationsrechte der Eltern und der Schüler\*innen

Gemäß §23 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses werden die Eltern von Schüler\*innen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, über die schulischen Leistungen informiert.

## 12. Essen und Trinken während des Unterrichts

Das Essen während des Unterrichts ist grundsätzlich nicht erlaubt. In den normalen Klassenräumen ist das Trinken aus verschließbaren Gefäßen erlaubt.

## 13. Verwendung von Mobiltelefonen

Es ist nicht gestattet, im Unterricht Mobiltelefone o.ä. zu verwenden. Diese werden ausgeschaltet in den Taschen der Schüler\*innen verwahrt.

## 14. Ordnungsdienst

Es wird ein Ordnungsdienst eingerichtet, der dafür Sorge trägt, dass Abfälle ordnungsgemäß beseitigt, die Stühle am Unterrichtsende hochgestellt, die Fenster nach Unterrichtsende geschlossen und die Tafeln gesäubert werden. Vor jedem Verlassen des Klassenraums wird dieser aufgeräumt. Zu diesem Zweck stehen in jedem Raum Besen und Schaufel zur Verfügung.

## 15. Betriebliches Praktikum (Klasse 11)

Hierfür gilt eine besondere Regelung, siehe Anlage.